

Ausbildung mit Kind

Hilfe rund um
Schwangerschaft,
Familie, Leben

Diakonie für
Frauen und
Familien

[www.diakonie-
baden.de](http://www.diakonie-baden.de)

SCHWANGER

Informationen

Schwangerschaft und Kind in der Berufsausbildung

Schwangerschaft und Ausbildung miteinander zu vereinbaren, ist nicht immer einfach.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist wichtig, denn die beruflichen Aussichten verbessern sich durch einen Abschluss deutlich. Langfristig verbessern Sie damit Ihre beruflichen Chancen, um gut für sich und Ihr Kind sorgen zu können.

Für die Vereinbarkeit von Ausbildung und Kinderbetreuung gibt es verschiedene Hilfen. Sie können entscheiden, wie schnell Sie Ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen wollen.

In Ihrer besonderen Situation verändert sich vieles. Sie haben Fragen zu Ihrer Ausbildung, zu Ihrer finanziellen Situation, zur Betreuung Ihres Kindes. Regional haben verschiedene Institutionen Programme zur Unterstützung und Hilfestellung entwickelt. Für Alleinerziehende gibt es spezielle Angebote.

Diese Broschüre kann Ihnen Informationen geben über Ihre Rechte als schwangere Frau und junge Mutter in der Berufsausbildung. Ihre rechtlichen und finanziellen Ansprüche müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden. Genaue Informationen erhalten Sie bei den Schwangerschaftsberatungsstellen der Diakonie.

Inhalt

- 3 Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Kind
- 5 Hilfen während der Schwangerschaft
- 9 Ihre finanziellen Ansprüche nach der Geburt des Babys
- 11 Kinderbetreuung
- 12 Beispiele, wie der Lebensunterhalt finanziert werden kann
- 14 Informationen, Adressen, Links

Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Kind

Teilzeitausbildung

Eine betriebliche Ausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Um zu klären, ob dieses in Ihrem Fall möglich ist, müssen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber und der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc.) abstimmen und einen Antrag stellen.

Bei einer reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit von 75 % wird in der Regel keine Verlängerung der Ausbildung verlangt, wenn das Ausbildungsziel dabei erreicht werden kann. Die Ausbildungsvergütung beträgt dann ebenfalls 75 %.

Im Einzelfall kann die Arbeitszeit auch weiter verkürzt werden, was jedoch eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit sich bringt und schriftlich fest gehalten werden muss.

Bei Blockunterricht können die Zeiten nicht beliebig verkürzt werden.

INFO

Prüfungen
sind
erlaubt.

Prüfungen

Ist eine Ausbildung relativ weit fortgeschritten, kann ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung gestellt werden, wenn die Ergebnisse der Zwischenprüfungen gut waren. Während der Mutterschutzfrist – 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt – dürfen Sie an Prüfungen teilnehmen.

Fehlzeiten aufgrund der Schwangerschaft

Wenn Sie während der Schwangerschaft vom Arzt ein Beschäftigungsverbot erhalten, versäumen Sie möglicherweise einen wichtigen Ausbildungsabschnitt. Informieren Sie sich frühzeitig. In vielen Bereichen können Sie eine Verlängerung beantragen oder die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen.

TIPP

Alle früh
informieren!

Dies kann insbesondere Berufe betreffen, die ein generelles Beschäftigungsverbot für Schwangere vorsehen, wie z. B. Zahnärzthelferinnen.

Aufgrund des dualen Ausbildungssystems gibt es mehrere Ansprechpartner. Die Möglichkeiten für den Ausbildungsabschluss müssen mit Schule, Betrieb und der zuständigen Kammer verhandelt und geprüft werden.

Mutterschutzgesetz

Während einer Schwangerschaft muss am Arbeitsplatz der Schutz von Mutter und Kind vor gesundheitlichen Schäden sichergestellt sein.

Aufgrund des Mutterschutzgesetzes gilt für schwangere Auszubildende der Kündigungsschutz. Das bedeutet: Ihr Ausbildungsvertrag darf von Ihrem Arbeitgeber während der Schwangerschaft nicht gekündigt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist meldepflichtig, d. h. er muss die zuständige Kammer über die Schwangerschaft informieren und es sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsverbote einzuhalten. Während der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) gilt allgemein ein Beschäftigungsverbot. Der Betrieb muss Sie für ärztliche Untersuchungen freistellen, Ihr Gehalt darf deswegen nicht gekürzt werden. Am Berufsschulunterricht dürfen Sie während der Schutzfristen teilnehmen.

Ihrem Arbeitgeber entstehen wegen Ihrer Schwangerschaft keine finanziellen Nachteile, über das sogenannte „U2 Verfahren“ werden ihm Aufwendungen für Lohnfortzahlungen und weitere Kosten erstattet.

INFO

Arbeitgeber
kündigt?
Geht nicht.

In Konfliktfällen kann die „Fachstelle Mutterschutz“ beim zuständigen Regierungspräsidium unterstützen und informieren. Sie gibt konkrete Informationen zu den besonderen Schutzvorschriften Ihres Ausbildungsberufes. Oder Sie informieren sich in einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie.

Elternzeit

Sie können während der Ausbildung Elternzeit nehmen. Ihren Ausbildungsvertrag müssen Sie schriftlich verlängern. Der Anspruch auf Elternzeit beträgt drei Jahre.

Großelternzeit

Wenn Ihre Eltern das Enkelkind betreuen, während Sie selbst die Ausbildung fortführen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf (Groß-) Elternzeit haben. Auch bei Großeltern beträgt die Anspruchsdauer maximal 3 Jahre.

Finanzielle Hilfen während der Schwangerschaft

TIPP

Lassen
Sie sich
beraten!

Finanzielle Leistungen während einer Schwangerschaft oder für Auszubildende mit Kind sind abhängig von der individuellen Situation. Nutzen Sie die kostenlose persönliche Beratung in einer Beratungsstelle der Diakonie.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in der Schwangerschaft und nach der Geburt

Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist grundsätzlich abhängig von der Einkommenshöhe der Eltern oder des Partners. In der Regel wird BAB nur für die Erstausbildung gewährt.

Anspruch auf BAB besteht während der Schwangerschaft und den Mutterschutzfristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt.

Möglich ist BAB auch während des Beschäftigungsverbotes. Der Antrag auf BAB wird bei der Agentur für Arbeit gestellt.



Achtung: Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf BAB. Erst wenn Sie die Ausbildung fortsetzen, kann die Weiterbewilligung beantragt werden.

Babys Erstausstattung und Schwangerschaftsbeihilfe

Wenn Sie neben der Ausbildungsvergütung vom Betrieb auch Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter haben, dann können Sie dort für die Erstausstattung Ihres Kindes und für die Bekleidung in der Schwangerschaft eine einmalige Beihilfe beantragen (§ 24 Abs.3 SBG II).

Wenn Sie bislang vom Jobcenter keine Leistungen erhalten, sollte geprüft werden, ob wegen der Schwangerschaft ein Anspruch auf Leistungen eingetreten ist.

Über die Schwangerenberatungsstellen in Baden-Württemberg kann auch bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ein Antrag für Babyerstausstattung gestellt werden. Wenn Sie einmalige Leistungen vom Jobcenter erhalten, kann bei der Bundesstiftung ein zusätzlicher Härtefallantrag gestellt werden.

In jedem Fall sollten Sie bei einer Schwangerenberatungsstelle der Diakonie einen Antrag für Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ für Schwangere in einer Notlage stellen. Dieser Antrag bildet die Voraussetzung, wenn Sie später weitere Unterstützungsmöglichkeiten der Bundesstiftung nutzen möchten.

Mehrbedarf wegen Schwangerschaft

Als schwangere Auszubildende können Sie ab der 13. Schwangerschaftswoche einen monatlichen Mehrbedarf wegen der Schwangerschaft beim Jobcenter beantragen, wenn Sie bedürftig sind. Dies geht auch zusätzlich zur BAB.

TIPP

Vor der
Geburt zur
Beratung!

Das gilt auch für Auszubildende, deren Ausbildung und Lebensunterhalt durch die Eltern finanziert wird. Einkommen und Vermögen der Eltern soll während der Schwangerschaft nicht berücksichtigt werden.

Umzugskosten

Nach der Geburt benötigen Sie möglicherweise mehr Wohnraum. Im Falle eines Umzugs ist zu prüfen, ob Sie bei der Einrichtung der neuen Wohnung finanzielle Unterstützung erhalten. Beachten Sie bitte, dass die Kaution vom Jobcenter in der Regel als Darlehen gegeben wird und zurückbezahlt werden muss.

Bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist im Falle eines Umzugs ein Antrag möglich, auch wenn Sie erst nach der Geburt umziehen.

! Achtung: Die Beantragung dieser Beihilfe setzt voraus, dass Sie während der Schwangerschaft bereits Bundestiftungsmittel bei einer Schwangerenberatungsstelle beantragt haben.

Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

Während der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) erhalten Auszubildende von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld bis zu 13 € kalendertäglich, höchstens jedoch bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung.

Übersteigt der durchschnittliche Nettolohn 390 € monatlich oder 13 € kalendertäglich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Kindergeld

Während Ihrer Ausbildung erhalten Ihre Eltern bis zu Ihrem 25. Lebensjahr Kindergeld für Sie. Der Anspruch besteht bis zum Ende der Mutterschutzfrist. Sollten Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, ruht dieses Kindergeld.

Ihre finanziellen Ansprüche nach der Geburt des Babys

Auch nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie finanzielle Hilfen.

Unterstützung über die Agentur für Arbeit

Arbeitslosengeld II, ergänzende Leistungen und einmalige Beihilfen, Mehrbedarf für Alleinerziehende Das Jobcenter der Agentur für Arbeit unterstützt auf ganz unterschiedliche Weise.

INFO

Sie können Anspruch auf ALG II haben.

Voraussetzung für einen Antrag ist Bedürftigkeit. Das Jobcenter berechnet den Bedarf. Abhängig von der Bedarfsberechnung kann eventuell Arbeitslosengeld II ergänzend und/oder eine einmalige Beihilfe beantragt werden.

Welche Unterstützung Sie nach der Geburt vom Jobcenter erhalten können, hängt teilweise davon ab, ob Sie die Ausbildung direkt nach dem Mutterschutz weiterführen, oder ob Sie unterbrechen und Elternzeit nehmen.

Beim Bezug von ALG II dürfen, anders als bei BAB, Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern nicht berücksichtigt werden. Während der Ausbildungsunterbrechung wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Unterhalt und weiteres Einkommen angerechnet.

Kindergeld und Kinderzuschlag für Ihr Kind

Das Kindergeld beträgt beim ersten und zweiten Kind je 192 € (Stand 2017). Unter Umständen können Sie bei geringem Verdienst neben dem Kindergeld auch Kinderzuschlag erhalten. Die Mindesteinkommensgrenze beträgt derzeit für Elternpaare 900 € brutto, für Alleinerziehende 600 € brutto. Wenn sie für das Kind Unterhalt beziehen, darf dieser nicht mehr als 170 € betragen (Unterhalt wird als Einkommen angerechnet). Der Kinderzuschlag beträgt maximal 170 € pro Kind (Stand 2017).

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und von BAB können sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Elterngeld

Mit dem Elterngeld erhalten Mütter oder Väter für 12 bis 14 Monate mindesten 65 % des bisherigen Nettoeinkommens, wenn die Berufstätigkeit reduziert oder unterbrochen wird.

Beim Elterngeld gelten für Auszubildende besondere Regeln: Wenn die Ausbildung im Anschluss an den Mutterschutz fortgeführt wird, erhalten sie neben der Ausbildungsvergütung auch den Sockelbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 €.

Wird die Ausbildung unterbrochen, kann das Elterngeld nach dem Einkommen im Jahr vor der Geburt berechnet werden und über dem Sockelbetrag liegen. Auszubildende können auch die Variante Elterngeld plus wählen, nicht möglich sind die Partnerschaftsbonusmonate.

Auch Partner haben Anspruch auf mindestens 2 Monate Elterngeld, wenn sie ihre Arbeit unterbrechen, um das Kind zu betreuen. Alleinerziehende können für 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und berufstätig waren. Den notwendigen Nachweis erhalten Sie beim Jugendamt, Abteilung Beistandschaft.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird Elterngeld als Einkommen angerechnet. Da Sie jedoch vor der Geburt als Auszubildende Erwerbseinkommen hatten, bleibt ein Elterngeldfreibetrag, der höchstens 300 € beträgt.

TIPP

Elterngeld
braucht
Beratung!

Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie und der Vater des Kindes nicht zusammen leben, hat Ihr Kind Anspruch auf Unterhalt vom dem Elternteil, der nicht mit ihm zusammen wohnt. Die jeweilige Höhe kann nach der „Düsseldorfer Tabelle“ berechnet werden.

Das zuständige Jugendamt kann in besonderen Fällen Unterhaltsvorschuss zahlen.

Kinder unter 6 Jahren erhalten Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich 150,-€, Kinder unter 12 Jahren 201,-€. Für Kinder von 12 bis 17 Jahren beträgt der Unterhaltsvorschuss 268,-€ (Stand 2017). Kinder können unter Umständen ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag diese Leistung erhalten. Im Falle von Konflikten mit Unterhalt kann Sie das Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft unterstützen.

Bildung und Teilhabe

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, können Sie beim Jobcenter für Ihr Kind zusätzlich einen Essenzuschuss in Kindertagesstätten und Schulen beantragen. Ebenso können Sie einen finanziellen Beitrag für Vereine, besonderen Schulbedarf, für Schulausflüge und Klassenfahrten, oder die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht erhalten.

Wohngeld

Ihr Kind und Sie haben unter Umständen Anspruch auf Wohngeld. Der Anspruch auf Wohngeld ist individuell abzuklären. Informationen über den Anspruch auf Wohngeld und Wohnberechtigungsscheine erhalten Sie bei den zuständigen Bürgermeisterämtern oder dem Amt für Wohnungswesen.

Familienpass / Sozialpass

Verschiedene Gemeinden bieten Vergünstigungen für Familien mit niedrigem Einkommen. Bitte informieren Sie sich vor Ort, z. B. beim Bürgermeisteramt oder Jugendamt.

Krankenversicherung des Kindes

Der Versicherungsschutz kann schon während der Schwangerschaft geklärt werden. Auszubildende können Angehörige

kostenfrei im Rahmen der Familienversicherung mitversichern. Kinder können auch mit dem anderen Elternteil oder den Großeltern krankenversichert sein.

Besondere Beihilfe zur Sicherstellung der Ausbildung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Ziel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist es, Sie dabei zu unterstützen, Ihre begonnene Ausbildung abzuschließen. Die Bundesstiftung kann Ihnen als Auszubildende unter besonderen Voraussetzungen eine zusätzliche Beihilfe gewähren. Nach Prüfung Ihres Einkommens, des Vermögens und Ihrer notwendigen Ausgaben können Sie einen Zuschuss zur Unterstützung der Lebensführung und/oder zu den Kinderbetreuungskosten erhalten.

! Achtung: Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass Sie bereits während der Schwangerschaft bei einer Schwangerenberatungsstelle einen Antrag auf Babyerstausstattung gestellt haben.

Kinderbetreuung

INFO

Recht auf
Betreuung.
Den ganzen
Tag.

Ab dem ersten Lebensjahr des Kindes haben Sie Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Ihr Kind. Verschiedene Einrichtungen bieten auch Plätze für Babys. Einen Überblick über die infrage kommenden Einrichtungen finden Sie in Broschüren oder der Webseite Ihrer Stadt. Außerdem können Sie sich bei den Pflegekinderdiensten über das Angebot an Tagesmüttern informieren. Für die Kinderbetreuung können Sie beim zuständigen Jugendamt/ Abteilung für wirtschaftliche Hilfen einen Zuschuss zu den Kosten beantragen. Es gelten Einkommensgrenzen.

Beispiele:

Wie der Lebensunterhalt finanziert werden kann.

Auszubildende mit Kind

... in eigener Wohnung

- Ausbildungsvergütung Lehrbetrieb
- Berufsausbildungsbeihilfe BAB
- Kindergeld für sich selbst
- Kindergeld für das Kind
- Elterngeld
- Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt
- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung vom Jobcenter
- Zuschuss oder Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

... und Partner

- Ausbildungsvergütung Lehrbetrieb
- Partnereinkommen
- Unterhalt von den Eltern
- Kindergeld für sich selbst
- Kindergeld für das Kind
- Elterngeld plus
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Zuschuss oder Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

... wohnt bei den Eltern

- Ausbildungsvergütung Lehrbetrieb
- Kindergeld für sich selbst
- Kindergeld für das Kind
- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung vom Jobcenter
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt
- Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Informationen • Adressen • Links

Wo finden Sie die für Sie zuständige Behörde oder Stelle?
Wo erhalten Sie aktuelle und vor allem korrekte Informationen?
Wo können Sie Anträge stellen oder Formulare erhalten?
Und vor allem: Wo ist die nächste Beratungsstelle der
Diakonie, die Ihnen bei allen Fragen weiterhilft?

Alle wichtigen und aktuellen Links finden Sie unter:

→ www.diakonie-baden.de/Azubi-mit-Kind

Meine Notizen

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Diakonie
sind gemäß SchwKG staatlich anerkannt.

Im Auftrag des Diakonischen Werks Baden
Stand 1.7.2017

Regina Hirsch (Karlsruhe), Petra Wilhelmi (Rastatt)
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberaterinnen
der Diakonie Baden

**Das Diakonische Werk der
Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.**

Vorholzstraße 3-7
76137 Karlsruhe

Telefon 0721 9349-0
Telefax 0721 9349-202

www.diakonie-baden.de
www.facebook.com/diakoniebaden